

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate,
à Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen
in der Expedition: Johannis-Allee
u. Waisenhausstr. 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die Kgl. Post vierteljährlich
22 Ngr. Einzelne Nummern
1 Ngr.

N. 91.

Sonnabend, den 31. März

1860.

Zur Nachricht.

Auf das mit dem 1. April 1860 beginnende neue Abonnement der „Dresdner Nachrichten“ werden von jetzt an Bestellungen angenommen. Der Pränumerationspreis beträgt mit Einschluß der Zusendung für Dresden vierteljährlich 20 Ngr. Auswärtige haben sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt zu wenden.

Die Expedition der „Dresdner Nachrichten“.

Dresden, den 31. März.

— Se. Maj. der König hat dem Commandanten der Reiterei, Generalleutnant v. Mangoldt, die erbetene Entlassung aus Allerhöchsthren Kriegsdiensten mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß die Uniform der Generalität fort zu tragen, in Gnaden bewilligt. Zugleich hat Se. Königl. Majestät den Commandanten der 1. Reiter-Brigade, Generalmajor v. Radke, zum Generalleutnant und Commandanten der Reiterei allergnädigst ernannt. — Ferner hat Se. Königl. Majestät dem Unteraufscher Dresdler bei dem Hauptzeughause, bei Gelegenheit seiner zurückgelegten 50jährigen Dienstzeit, die zum Verdienstorden gehörige Medaille in Silber verliehen.

— Se. K. H. der Kronprinz hat neuerdings Baugen und Leipzig besucht und scheint auch noch andere Garnisonstädte besuchen zu wollen. Ueberall hat derselbe den eben stattfindenden Prüfungen der Unteroffiziere beigewohnt. Sollte dies vielleicht auf Absichten hindeuten, den Unteroffizieren künftig in umfassenderer Weise Offiziers-Advancements zu eröffnen?

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Vorgestern war eine Gerichtsverhandlung, bei der sich manches Frauenzimmer hätte eine ergötzliche Augenweide machen können. Denn hoch aufgespeichert vor der langen Gerichtstafel lagen 24 Stück der schönsten Betten, zur Hälfte größeren Kalibers, zur Hälfte Kopfkissen, die das corpus delicti eines Diebstahls bildeten, den ein Hausgenosse der auf der Baumstraße Nr. 2 wohnenden Frau Hauptmann v. Trübschler, der Tagearbeiter Fr. Ed. Müller, aus deren Bodenkammer entwendet hatte. Sie waren von ihm in der Zeit vom 18. Dec. v. J. bis zum

7. Februar d. J. nach und nach, und zwar zu sechs verschiedenen Malen, hockenweise, gewöhnlich zwei große Betten und zwei Kopfkissen auf einmal, wegpracticirt und jede Partie an verschiedene Leute zu Spottpreisen von 5 oder 6 Thln. verkauft worden. Die Kenntniß von dem Verwahrungsort dieser Mobilien hatte er bei Gelegenheit des zu Michaelis v. J. erfolgten Einräumens erlangt, wobei er mit geholfen hatte. In die Kammer selbst, die vermittelt eines Vorlegeschlosses stets wohlverschlossen gehalten wurde, kam nur selten Jemand von der betreffenden Familie, und die Entwendung ist übrigens deshalb so lange Zeit unbemerkt geblieben, weil die Betten jedenfalls in einer Kiste aufbewahrt gewesen sind, in die man nicht bei jeder Gelegenheit hineinzublicken pflegt. Der Inculpat gab an, daß er bei den drei ersten Diebstählen das Vorlegeschloß offen gefunden und nur erst bei den drei letzten sich durch Abschraubung der Kettel Eingang zu verschaffen gewußt habe, wodurch mindestens die letzteren in die Kategorie der „ausgezeichneten“ Diebstähle kamen. Indes versicherten sowohl die als Zeugen anwesenden beiden Fräuleins v. Trübschler, als das Dienstmädchen, daß die Kammer von ihnen stets ordnungsmäßig verschlossen worden sei. Ersatz konnte Müller nicht leisten, da die Käufer der Betten wohl in die Ausantwortung derselben an die Frau Eigenthümerin gewilligt hatten, Müller aber erklärte, keine Mittel zu besitzen, um den gezahlten Kaufpreis restituiren zu können. Herr Staatsanwalt Mehler erwähnte in seinem Schlussvortrage, daß Müller zwar versichert habe, sich zu jener Zeit in Noth befunden und das aus dem Verkauf der gestohlenen Betten erlöste Geld zum Lebensunterhalt für seine sechs Kinder verwendet zu haben. Indes sei aus den Polizeiacten hervorgegangen, daß Müller, der wegen Eigenthumsvergehen bereits einmal Gefängniß- und einmal Arbeitshausstrafe erlitten hat, gerade zu jener Zeit ziemlich flott gelebt habe und namentlich ein großer Liebhaber des Billards gewesen zu sein scheine. Wenn übrigens, fügte der Herr Staatsanwalt hinzu, jene 24 Stück Betten von dem Herrn Taxator Heße zusammen nur auf 44 Thlr. 10 Ngr. gewürdet worden seien, so möchte er einem Jeden, der einmal Töchter auszustatten haben werde, anrathen, sie ja von einem der Taxatoren zu kaufen; denn so billig könne man solche Waare nirgends bekommen. Das Erkenntniß des Gerichtshofes lautete auf 2 Jahre und 2 Monate Arbeitshaus, wovon letztere auf den Rückfall gerechnet sind.